



Antwort

des Kultusministers

auf die Kleine Anfrage

des Abg. Berend Harms-Bilsen (SPD)

Arbeitszeitverkürzung für Grund- und Hauptschullehrer

1. Hält die Landesregierung an ihrer Absicht fest, ab 1. August 1975 die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Hauptschullehrer und ab 1. Januar 1976 die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Grundschullehrer von 29 auf 28 Stunden zu senken?

Ja.

2. Welche laufbahnrechtlichen oder sonstigen Kriterien wird die Landesregierung anwenden, um festzustellen, wer im Sinne der beabsichtigten Regelung als Hauptschullehrer bzw. Grundschullehrer zu gelten hat?

Die Unterscheidung erfolgt nach dem überwiegenden Einsatz in der jeweiligen Schulart, d. h. in den Klassen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9.

3. Wie begründet die Landesregierung die beabsichtigte Ungleichbehandlung von Beamten derselben Ausbildungs- und Laufbahnkategorie?

Dem Kabinett ist die unterschiedliche Terminierung, insbesondere die Trennung von Grund- und Hauptschullehrern, nicht leicht gefallen. Es hat sich aber nach langen Beratungen nicht in der Lage gesehen, finanziell und stellenmäßig die Senkung auch für die Grundschullehrer schon zum 1. August 1975 vorzunehmen, und dabei auf das Verständnis dieser Lehrerguppe gehofft.

4. Wie ist das Vorgehen der Landesregierung rechtlich abgesichert?

Nach geltendem Recht kann die Landesregierung den Teil der Arbeitszeit der Lehrer festsetzen, der auf die Unterrichtserteilung entfällt.

5. Wie wird das beabsichtigte Verfahren an Schulen durchgeführt, an denen Grund- und Hauptschulen vereinigt sind?

Siehe oben zu 2.

Braun